

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 11 | ausgegeben am 5. März 2021

**Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über die Erhebung von Gebühren in weiterbildenden Studiengängen**

vom 4. März 2021

## **Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über die Erhebung von Gebühren in weiterbildenden Studiengängen**

vom 4. März 2021

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) in Verbindung mit §§ 2 Absatz 2, 13 Absatz 1 und 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 10 LHG am 2. März 2021 die folgende Gebührensatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG am 4. März 2021 seine Zustimmung erteilt.

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe erhebt für das Studium in weiterbildenden Studiengängen im Sinne von § 31 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Studiengebühren gemäß § 13 Absatz 1 und 2 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG). Die Erhebung von Gebühren, Verwaltungskostenbeiträgen, Auslagen und Entgelten nach dem Landeshochschulgebührengesetz sowie von Beiträgen nach dem Studierendenwerkgesetz und der Studierendenschaftsbeitrag gemäß Beitragsordnung der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe bleibt hiervon unberührt.

### **§ 2 Höhe und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Bemessung der Gebühren in weiterbildenden Studiengängen erfolgt nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip gemäß § 2 Absatz 3 LHGebG in Verbindung mit § 7 Landesgebührengesetz (LGebG).

(2) Die Studiengangsgebühr wird für den jeweiligen weiterbildenden Studiengang grundsätzlich in drei oder vier Teilbeträgen erhoben und ist unabhängig von einer etwaigen prüfungsrechtlichen Anerkennung von Leistungen gemäß § 22 der geltenden Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge oder einer Einstufung in ein höheres Fachsemester. Die Höhe der gesamten Studiengangsgebühr für die bestehenden weiterbildenden Studiengänge sowie die hierfür zu zahlenden Teilbeträge ergeben sich aus den beiliegenden Anlagen 1 und 2. Die Kosten für Exkursionen und Lehrmittel sind in der Studiengangsgebühr nicht enthalten.

(3) Soweit eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber bereits eines oder mehrere der für den jeweiligen weiterbildenden Studiengang als Studienelement anerkannten Weiterbildungszertifikate nachweisen kann, ermäßigt sich die Studiengangsgebühr für den betreffenden weiterbildenden Studiengang wie in den Anlagen 1 und 2 festgelegt. Die Ermäßigung wird mit dem letzten Teilbetrag beziehungsweise den letzten Teilbeträgen nach Absatz 2 Satz 2 verrechnet.

(4) Der erste Teilbetrag der Studiengangsgebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheids fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt. Die Fälligkeit der darauffolgenden Teilbeträge der Studiengangsgebühr wird im Gebührenbescheid festgesetzt; in der Regel wird die Fälligkeit dieser Teilbeträge auf den Beginn der entsprechenden Folgesemester festgesetzt.

(5) Exmatrikuliert sich eine Studierende oder ein Studierender im ersten Fachsemester oder in einem der Folgesemester binnen eines Monats nach dem jeweiligen Semesterbeginn im Sinne von § 2 Absatz 1 der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung, wird höchstens der Teilbetrag erstattet, der zum Semesterbeginn, in dem die Exmatrikulation erfolgt ist, fällig wird, sofern dieser Teilbetrag bereits entrichtet wurde. Sind zum Zeitpunkt der Exmatrikulation bereits darüberhinausgehende Teilbeträge vor Fälligkeit entrichtet worden, werden auch diese erstattet.

### **§ 3 Stundung, Gebührenbefreiung und Gebührenerlass**

(1) Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe kann in entsprechender Anwendung der §§ 21, 22 LHGebG die Studiengangsg Gebühr beziehungsweise bestimmte Teilbeträge nach § 2 Absatz 2 Satz 2 ganz oder teilweise stunden oder erlassen, soweit das LHGebG keine abweichende Regelung enthält.

(2) Über die Befreiung von der Gebührenpflicht sowie über den Erlass und die Stundung der Gebühr entscheidet die Pädagogische Hochschule Karlsruhe auf Antrag. Die Anträge sind vor Beginn der Vorlesungszeit im Sinne des § 2 Absatz 1 der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung zu stellen.

(3) §§ 5 bis 7 LHGebG bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

### **§ 4 Überschreiten der Regelstudienzeit**

(1) Hat die oder der Studierende nicht sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb der Regelstudienzeit erbracht, wird für jedes weitere, die Regelstudienzeit überschreitende Semester eine zusätzliche Gebühr von 500 Euro je Semester erhoben. Die Gebühr wird mit Erlass des entsprechenden Gebührenbescheids fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

(2) Eine Verpflichtung der oder des Studierenden zur Zahlung darüberhinausgehender Gebühren nach dem Landeshochschulgebührengesetz oder anderen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

(3) Exmatrikuliert sich die oder der Studierende binnen eines Monats nach Semesterbeginn eines die Regelstudienzeit überschreitenden Semesters, werden die für das betreffende Semester gezahlten zusätzlichen 500 Euro erstattet. Eine Erstattung der Studiengangsg Gebühr nach § 2 Absatz 5 in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2 ist bei Überschreiten der Regelstudienzeit ausgeschlossen.

### **§ 5 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über die Erhebung von Gebühren in weiterbildenden Studiengängen vom 9. Mai 2017 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 25. Juli 2018 außer Kraft.

(2) Die Satzung findet erstmalig Anwendung auf Studierende, die das Studium in einem weiterbildenden Studiengang an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe zum Sommersemester 2021 aufnehmen. Auf Studierende, die das Studium vor dem Sommersemester 2021 aufgenommen haben, findet die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über die Erhebung von Gebühren in weiterbildenden Studiengängen in der bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung weiter Anwendung.

Karlsruhe, den 4. März 2021

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe  
Rektor

## **Anlage 1: Weiterbildender Masterstudiengang Geragogik**

### **1. Gesamte Gebühr für den Studiengang und Teilbeträge gemäß § 2 Absatz 2**

Studiengangsgebühr insgesamt	€ 6.400,-
1. Teilbetrag	€ 2.200,-
2. Teilbetrag	€ 2.200,-
3. Teilbetrag	€ 2.000,-

### **2. Ermäßigte Gebühr für den Studiengang gemäß § 2 Absatz 3**

Der Nachweis von Weiterbildungszertifikaten, die als Studienelement des Masterstudiengangs Geragogik anerkannt sind, führt entsprechend der untenstehenden Tabelle zu einer Ermäßigung der Studiengangsgebühr:

Ermäßigte Studiengangsgebühr bei Nachweis eines Weiterbildungszertifikats	€ 5.600,-
Ermäßigte Studiengangsgebühr bei Nachweis von zwei Weiterbildungszertifikaten	€ 4.400,-
Ermäßigte Studiengangsgebühr bei Nachweis von drei Weiterbildungszertifikaten	€ 3.200,-

## Anlage 2: Weiterbildender Masterstudiengang Erwachsenenbildung

### 1. Gesamte Gebühr für den Studiengang und Teilbeträge gemäß § 2 Absatz 2

Studiengangsgebühr insgesamt	€ 7.200,-
1. Teilbetrag	€ 2.000,-
2. Teilbetrag	€ 2.000,-
3. Teilbetrag	€ 2.000,-
4. Teilbetrag	€ 1.200,-

### 2. Ermäßigte Gebühr für den Studiengang gemäß § 2 Absatz 3

Der Nachweis von **maximal sechs** Weiterbildungszertifikaten, die als Studienelement des Masterstudiengangs Erwachsenenbildung anerkannt sind, führt entsprechend der untenstehenden Tabelle zu einer Ermäßigung der Studiengangsgebühr:

Ermäßigte Studiengangsgebühr bei Nachweis eines Weiterbildungszertifikats	€ 6.400,-
Ermäßigte Studiengangsgebühr bei Nachweis von zwei Weiterbildungszertifikaten	€ 5.200,-
Ermäßigte Studiengangsgebühr bei Nachweis von drei Weiterbildungszertifikaten	€ 4.000,-
Ermäßigte Studiengangsgebühr bei Nachweis von vier Weiterbildungszertifikaten	€ 2.800,-
Ermäßigte Studiengangsgebühr bei Nachweis von fünf Weiterbildungszertifikaten	€ 1.600,-
Ermäßigte Studiengangsgebühr bei Nachweis von sechs Weiterbildungszertifikaten	€ 400,-

# Amtliche Bekanntmachung

**Nr. 6** | ausgegeben am 30. März 2023

**Satzung zur Änderung der studiengangsspezifischen Zulassungs- und Auswahlsetzungen der Bachelor- und Masterstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe**

vom 24. März 2023

## **Satzung zur Änderung der studiengangsspezifischen Zulassungs- und Auswahlsetzungen der Bachelor- und Masterstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe**

vom 24. März 2023

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 2, § 59 Absatz 1 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), § 6 Absatz 2, 4 und § 9 Absatz 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Verfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe vom 7. Dezember 2015 am 23. März 2023 folgende Satzung beschlossen.

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik**

Die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik (KIP) vom 24. März 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1/2022) wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

### **Artikel 2**

#### **Änderung der Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule und Lehramt Sekundarstufe I**

Die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule (Bachelor of Arts) und im Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I (Bachelor of Arts oder Bachelor of Science) vom 8. Juli 2021 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 28/2021) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

Eine Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum ersten Fachsemester erfolgt zum Wintersemester und zum Sommersemester. Der Antrag auf Zulassung muss

**für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres,**

**für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres**

(Ausschlussfristen) bei der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe eingegangen sein.

2. In § 3 Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang Sport-Gesundheit-Freizeitbildung (SGF)**

Die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Sport-Gesundheit-Freizeitbildung (SGF) vom 8. Juli 2021 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 30/2021) wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

### **Artikel 4**

#### **Änderung der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Biodiversität und Umweltbildung (BiU)**

Die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Biodiversität und Umweltbildung (BiU) vom 24. März 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 6/2022) wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

### **Artikel 5**

#### **Änderung der Zugangssatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang Erwachsenenbildung**

Die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Erwachsenenbildung vom 2. November 2021 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 45/2021) wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

### **Artikel 6**

#### **Änderung der Zugangssatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang Geragogik**

Die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Geragogik vom 8. Juli 2021 in der Fassung der Änderungssatzung vom 2. November 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 32/2021 und Nr. 47/2021) wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

### **Artikel 7**

#### **Änderung der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen**

Die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen vom 24. März 2022

(Amtliche Bekanntmachung Nr. 5/2022) wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

#### **Artikel 8**

##### **Änderung der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Interkulturelle Bildung, Migration und Mehrsprachigkeit (IMM)**

Die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Interkulturelle Bildung, Migration und Mehrsprachigkeit (IMM) vom 26. Januar 2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1/2023) wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

#### **Artikel 9**

##### **Änderung der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Kulturvermittlung**

Die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Kulturvermittlung vom 8. Juli 2021 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 34/2021) wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

#### **Artikel 10**

##### **Änderung der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Lehramt Grundschule**

Die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Lehramt Grundschule vom 28. Januar 2021 in der Fassung der Änderungssatzung vom 26. Oktober 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1/2021 und Nr. 23/2022) wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

#### **Artikel 11**

##### **Änderung der Zugangssatzung für den Masterstudiengang Lehramt Grundschule mit der Profilierung Europalehramt (EULA)**

Die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Zugang zum Masterstudiengang Lehramt Grundschule mit der Profilierung Europalehramt (EULA) vom 28. Januar 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3/2021) wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

## **Artikel 12**

### **Änderung der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I**

Die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I vom 28. Januar 2021 in der Fassung der Änderungssatzung vom 26. Oktober 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2021 und Nr. 24/2022) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:  
Der Nachweis über erbrachte Studienleistungen in folgenden Bereichen:
  - a) in den beiden Fachwissenschaften/Fachdidaktiken (Fächern) im Sinne von Nummer 1 jeweils 45 CP, davon 9 CP Fachdidaktiken,
  - b) Schulpraktische Studien: 4 CP,
  - c) Bildungswissenschaften: 8 CP.
2. In § 4 Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

## **Artikel 13**

### **Änderung der Zugangssatzung für den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I mit der Profilierung Europalehramt (EULA)**

Die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Zugang zum Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I mit der Profilierung Europalehramt (EULA) vom 28. Januar 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4/2021) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:  
Der Nachweis über erbrachte Studienleistungen in folgenden Bereichen:
  - a) Bilinguales Lehren und Lernen: 5 CP,
  - b) Fremdsprache: 45 CP,
  - c) Bilinguales Sachfach: 45 CP, davon mindestens 9 CP Fachdidaktiken,
  - d) Bildungswissenschaften: 8 CP,
  - e) Schulpraktische Studien: 4 CP.
2. In § 4 Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

## **Artikel 14**

### **Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in Kraft.

Karlsruhe, den 24. März 2023

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe  
Rektor

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 47 | ausgegeben am 3. November 2021

**Satzung zur Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule  
Karlsruhe für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang  
Geragogik**

vom 2. November 2021

## **Satzung zur Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Geragogik**

vom 2. November 2021

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit §§ 59 Absatz 2, 31 Absatz 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG am 26. Oktober 2021 folgende Änderungssatzung beschlossen.

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Geragogik**

In § 4 Absatz 2 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. gegebenenfalls Nachweise über Weiterbildungszertifikate, die gemäß der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Geragogik als gleichwertig anerkannt werden.“

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 2. November 2021

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe  
Rektor

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 32 | ausgegeben am 9. Juli 2021

**Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Zugang  
zum weiterbildenden Masterstudiengang Geragogik**

vom 8. Juli 2021

## **Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Geragogik**

vom 8. Juli 2021

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit §§ 59 Absatz 2, 31 Absatz 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG am 6. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Geragogik. Die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

### **§ 2 Fristen**

Eine Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern erfolgt zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum

**15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist)**

bei der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe eingegangen sein.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Geragogik sind:

1. Ein Hochschulabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss. Das dem Abschluss zugrundeliegende Studium muss einen Mindestumfang von 180 ECTS-Punkten oder eine mindestens dreijährige Regelstudienzeit haben.
2. Eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr im Bildungsbereich oder in der Arbeit mit Seniorinnen und Senioren.

### **§ 4 Form des Zulassungsantrags, beizufügende Nachweise**

(1) Der Antrag auf Zulassung sowie die Übermittlung der Unterlagen gemäß Absatz 2 erfolgt grundsätzlich mittels Online-Verfahren über das Webportal der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe. Eine Ausnahme hiervon besteht nur auf Antrag, wenn die elektronische Antragstellung oder die elektronische Übermittlung der Unterlagen der Bewerberin oder dem Bewerber aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen unzumutbar ist. Der elektronische Antrag auf Zulassung ist zusätzlich von den Bewerberinnen und Bewerbern auszudrucken, eigenhändig zu unterschreiben und an die Studienabteilung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe per Post zu senden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang innerhalb der in § 2 genannten Frist bei der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

(2) Die folgenden Unterlagen sind über das Webportal der Hochschule hochzuladen:

1. eine Kopie des ersten Hochschulabschlusses oder eines mindestens gleichwertigen Abschlusses im Sinne des § 3 Nummer 1 sowie das Transcript of Records,

2. Nachweis der qualifizierten berufspraktischen Erfahrung im Sinne von § 3 Nummer 2,
3. eine tabellarische Darstellung des Werdegangs (Lebenslauf) samt Zeugnissen und Dokumenten, die den bisherigen Werdegang belegen,
4. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, dass der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Geragogik oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren wurde,
5. bei Angehörigen ausländischer Staaten und Staatenlosen: Nachweis der für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse entsprechend den Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Falls die übermittelten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe kann verlangen, dass die der Zulassungsentcheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über den Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen der Bewerberin oder des Bewerbers zu erwarten, dass sie oder er den Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss und die mit ihm zusammenhängenden Zugangsvoraussetzungen des § 59 Absatz 2 LHG rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Geragogik erreicht haben wird, kann im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Hierfür muss die Bewerberin oder der Bewerber eine vorläufige Leistungsübersicht über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen, den bereits erreichten Umfang an ECTS-Punkten und die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorlegen. Aus der Leistungsübersicht muss der bis dahin erzielte Notendurchschnitt hervorgehen. Die Leistungsübersicht muss von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung wird unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss unverzüglich, spätestens bis drei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder erfüllt das endgültige Zeugnis nicht die Zugangsvoraussetzungen des § 3, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Geragogik.

(5) Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses im Sinne von § 3 Nummer 1 entscheidet die Zulassungskommission (§ 5) des Masterstudiengangs Geragogik.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

## **§ 5 Zulassungskommission**

(1) Für die Vorbereitung der Entscheidung über die Zulassung zum Masterstudiengang Geragogik bildet die Fakultät eine Zulassungskommission, die aus zwei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals besteht.

(2) Die Mitglieder der Zulassungskommission werden für drei Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

## **§ 6 Abschluss des Verfahrens**

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Hochschulleitung.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten einen Zulassungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassungs- oder Ablehnungsbescheide werden in das Benutzerkonto der Bewerberin oder des Bewerbers im Webportal der Hochschule elektronisch übermittelt (Bereitstellung zum Abruf). Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten über die Bereitstellung zum Abruf des Bescheids eine Benachrichtigung durch E-Mail. Ein zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach Absendung der E-Mail über die Bereitstellung des Bescheids als bekanntgegeben.

### **§ 7 Niederschrift**

Über den Ablauf des Zulassungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

### **§ 8 Einsicht**

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 6 ist einer nicht zugelassenen Bewerberin oder einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an die Zulassungskommission in angemessener Frist Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die Zulassungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann die Bewerberin oder der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss sie oder er dies gegenüber der Zulassungskommission anzeigen und begründen. Die Zulassungskommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen des Zulassungsverfahrens sind nach Abschluss des Verfahrens unverzüglich zu löschen und zu vernichten, soweit die Hochschule diese Daten nicht nach sonstigen Vorschriften verarbeiten darf.

### **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Geragogik an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe vom 8. Mai 2014 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 10. Juli 2018 außer Kraft.

Karlsruhe, den 8. Juli 2021

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe  
Rektor